



## Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

### Pensionsanpassung 2019

#### Anfrage zur fiskalischen Wirkung einer Pensionsanpassung über erhöhte Ausgleichszulagenrichtsätze

Die **Abg. Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer**, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Kurzstudie zur fiskalischen Wirkung eines alternativen Szenarios für die Pensionserhöhung 2019. Dieses alternative Szenario sieht, im Gegensatz zu dem von der Bundesregierung gewählten Modell, das mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2019 beschlossen werden soll, eine Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor (1,020) vor, lediglich die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen um 2,6 % (statt um 2,0 %) erhöht werden. Das Pensionsanpassungsgesetz 2019 sieht eine Erhöhung aller Pensionen von nicht mehr als 1.115 EUR monatlich um 2,6 % vor, für Pensionen zwischen 1.115 und 1.500 EUR um 2,6 % bis 2,0 %, für Pensionen zwischen 1.500 und 3.402 EUR um 2,0 % und für Pensionen über 3.402 EUR um 68 EUR. Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze und die Rentenleistungen nach dem Sozialentschädigungsgesetz sollen um 2,6 % (anstatt 2,0 %) erhöht werden. In diesem Zusammenhang richtete die Abg. Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer folgende Frage an den Budgetdienst:

- Was wäre die fiskalische Wirkung für 2019-2023, wenn 2019 sämtliche Pensionen und die Rentenleistungen nach dem Sozialentschädigungsgesetz mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG (2019: 1,020) erhöht worden wären und lediglich die Ausgleichszulagenrichtsätze mit dem erhöhten Anpassungsfaktor (1,026) angehoben worden wären?



## Zusammenfassung

Das Pensionsanpassungsgesetz 2019 sieht für den Großteil der Pensionen und für die Ausgleichszulagenrichtsätze eine gestaffelte Erhöhung zwischen 2,6 % und 2 %, die über dem aus der Inflationsrate ermittelten Anpassungsfaktor von 1,020 liegt, sowie einen Fixbetrag von 68 EUR für Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage vor und wird 2019 Gesamtkosten von insgesamt 1.018 Mio. EUR verursachen. Gegenüber einer Erhöhung der Pensionen und der Ausgleichszulagenrichtsätze nur um diesen Anpassungsfaktor ergeben sich Mehrkosten von rd. 56 Mio. EUR, die sich aus Mehrauszahlungen für den Bundesbeitrag von rd. 69 Mio. EUR und Minderauszahlungen für die Beamtenpensionen von rd. 13 Mio. EUR zusammensetzen (zahlreiche Beamtenpensionen liegen oberhalb der ASVG-Höchstpension und werden nur mit dem Fixbetrag erhöht).

Der Budgetdienst hat auf Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer die fiskalischen Kosten eines alternativen Pensionserhöhungsszenarios berechnet, das eine Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor (1,020) und nur der Ausgleichszulagenrichtsätze (909,42 EUR für Alleinstehende, 1.022 EUR für Alleinstehende mit über 30 Beitragsjahren sowie 1.363,52 EUR für Paare) um 2,6 % vorsieht. Im Ergebnis erhalten damit die Ausgleichszulagenbezieher eine Erhöhung ihrer Transferleistungen um 2,6 %. In diesem Szenario ergeben sich für 2019 Gesamtkosten aus der Pensionserhöhung von 980 Mio. EUR, gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor von 2,0 % bedeutet dies Mehrkosten von ca. 17 Mio. EUR im Jahr 2019. Ein Fixbetrag für hohe Pensionen würde entsprechende Einsparungen bewirken.

Für die Berechnung mussten einige vereinfachende Annahmen getroffen werden, die im Langtext näher erläutert werden.

## System der Pensionsanpassung

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die Pensionsanpassung grundsätzlich an der Entwicklung der Verbraucherpreise, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrecht zu halten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist der Richtwert, der aus der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, berechnet wird. Für das Jahr 2019 ergibt sich ein Richtwert von 1,020, d.h. auf Grundlage des Richtwertes würde es zu einer Pensionserhöhung um 2,0 %



kommen.<sup>1</sup> Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat jedes Jahr bis spätestens 30. November den Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr, unter Bedachtnahme auf den Richtwert, durch Verordnung festzusetzen. In den Erläuterungen zum Pensionsanpassungsgesetz 2019 wird bestätigt, dass der Anpassungsfaktor für das Jahr 2019 mit 1,020 festgesetzt werden wird.

Von dem System einer regelmäßigen Pensionserhöhung um den Anpassungsfaktor wurde in der Vergangenheit häufig abgewichen. Im Zuge der Konsolidierungspakete ab 2011 (Budgetbegleitgesetz 2011, 2. Stabilitätsgesetz 2012)<sup>2</sup> wurden Pensionserhöhungen unterhalb des Anpassungsfaktors für die Jahre 2011, 2013 und 2014 beschlossen, wodurch ein erhebliches Konsolidierungsvolumen erzielt wurde. Die Pensionserhöhung 2018 sah hingegen wie die geplante Pensionserhöhung 2019 einen Anstieg insbesondere für kleinere und mittlere Pensionen über den Anpassungsfaktor hinaus vor. Lediglich Pensionen über der ASVG-Höchstpension (2019: 3.402 EUR) wurden bzw. werden jeweils in geringerem Ausmaß erhöht.<sup>3</sup>

Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze werden grundsätzlich jährlich um den Anpassungsfaktor erhöht, analog zu den Pensionen kann jedoch auch hier per Gesetzesbeschluss davon abgewichen werden. Das Pensionsanpassungsgesetz 2019 sieht etwa, wie bereits das Pensionsanpassungsgesetz 2018, eine Erhöhung über den Anpassungsfaktor hinaus vor.<sup>4</sup> Die Ausgleichszulage soll jenen PensionistInnen, die ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern, wobei die jeweiligen Richtsätze das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen darstellen. Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) den jeweiligen Richtsatz nicht erreicht, gebührt über Antrag

---

<sup>1</sup> Für den Richtwert des Jahres 2019 sind folgende Jahresinflationen heranzuziehen: August 2017 (2,1 %), September 2017 (2,4 %), Oktober 2017 (2,2 %), November 2017 (2,3 %), Dezember 2017 (2,2 %), Jänner 2018 (1,8 %), Februar 2018 (1,8 %), März 2018 (1,9 %), April 2018 (1,8 %), Mai 2018 (1,9 %), Juni 2018 (2,0 %), Juli 2018 (2,1 %). Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,0 % bzw. ein Richtwert von 1,020.

<sup>2</sup> Siehe auch die [Studie des Budgetdienstes zur Umsetzung der Konsolidierungspakete und Offensivmaßnahmen ab 2011](#)

<sup>3</sup> Im Jahr 2018 wurden Pensionen über 3.355 EUR (ASVG-Höchstpension 2018) aber unter 4.980 EUR um einen Prozentsatz, der zwischen 1,6 % (Anpassungsfaktor 2018) und 0 % linear absinkt, erhöht, Pensionen über 4.980 EUR monatlich wurden gar nicht erhöht. Das Pensionsanpassungsgesetz 2019 sieht eine Erhöhung um 68 EUR für Pensionen über 3.402 EUR vor, was eine Erhöhung unter dem Anpassungsfaktor impliziert.

<sup>4</sup> Für 2019 ist eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 % vorgesehen (Anpassungsfaktor: 1,020). Im Jahr 2018 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,2 % erhöht (Anpassungsfaktor: 1,016).



die Differenz als Ausgleichszulage. Die Richtsätze gebühren 14-mal jährlich und betragen im Jahr 2018:

- Für alleinstehende PensionsbezieherInnen, Witwen und Witwer, hinterbliebene eingetragene PartnerInnen **909,42 EUR**
- Für alleinstehende PensionsbezieherInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben **1.022 EUR**
- Für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt<sup>5</sup> **1.363,52 EUR**

Die Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen unter 334,49 EUR liegt, um 140,32 EUR. Eigene Richtsätze gibt es auch für Halbwaisen und Vollwaisen.<sup>6</sup> Die gebührende Bruttoleistung (Pension zuzüglich Ausgleichszulage) ist um den Krankenversicherungsbeitrag von 5,1 % zu vermindern, lediglich bei Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit, weitere Befreiungen, Beihilfen und Ermäßigungen können beantragt werden, wobei es hier regionale Unterschiede gibt.

Im Durchschnitt wurde im Dezember 2017 für Alleinstehende eine Ausgleichszulage iHv 292 EUR ausbezahlt, für Paare iHv 417 EUR. Die Fallzahl lag 2017 bei 212.377, davon betreffen 181.292 Alleinstehende und 31.085 Lebensgemeinschaften.<sup>7, 8</sup> In den letzten Jahren ist die Anzahl der Fälle zurückgegangen, im Dezember 2008 gab es noch 243.246 Fälle.

---

<sup>5</sup> Gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

<sup>6</sup> Bei Halbwaisen bis 24 Jahren liegt der Richtsatz 2018 bei 334,49 EUR, bei Halbwaisen über 24 Jahre bei 594,30 EUR, bei Vollwaisen bis 24 Jahre bei 502,24 EUR und bei Vollwaisen über 24 Jahre bei 909,42 EUR.

<sup>7</sup> Datenbank des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ([OPIS-Datenbank](#))

<sup>8</sup> Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger weist im Monatsbericht September 2018 mit 208.815 eine etwas niedrigere Fallzahl aus, dabei erfolgt jedoch keine Differenzierung nach Alleinstehenden und Lebensgemeinschaften, weshalb für die Berechnungen die Zahlen vom Dezember 2017 herangezogen werden müssen.



## Pensionsanpassung 2019 gemäß Regierungsvorlage und Alternativszenario

### Regelungsinhalte

Die nachfolgende Tabelle stellt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung sowie die in der vorliegenden Anfrage beschriebene Regelung dem Status quo ohne eine gesonderte gesetzliche Regelung gegenüber:

### Unterschiedliche Szenarien für die Pensionsanpassung 2019 und finanzielle Auswirkungen im Jahr 2019

	Status quo (Erhöhung um Anpassungsfaktor)	Szenario gemäß Regierungsvorlage		Szenario gemäß Anfrage
Anpassung gesetzliche Pensionsversicherung	+2,0 %	Pension ≤ 1.115 EUR	+2,6 %	+2,0 %
		1.115 EUR < Pension ≤ 1.500 EUR	zwischen +2,6 % und +2,0 % (linear absinkend)	
		1.500 EUR < Pension ≤ 3.402 EUR	+2,0 %	
		Pension > 3.402 EUR	+68 EUR (Fixbetrag)	
Anpassung Ausgleichszulagenrichtsätze	+2,0 %	+2,6 %		+2,6 %
Anpassung Renten Sozialentschädigung	+2,0 %	+2,6 %		+2,0 %
Finanzielle Auswirkungen 2019, gesamt	963 Mio. EUR	1.018 Mio. EUR		980 Mio. EUR

Quelle: WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2019 (293 d.B.), eigene Berechnung

Ohne eine gesonderte gesetzliche Regelung (**Status quo**) würden die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. BeamtInnenpensionen und ÖBB-Pensionen), die Ausgleichszulagenrichtsätze sowie die Renten in der Sozialentschädigung um den aus der Inflation errechneten Anpassungsfaktor (siehe oben) von 1,020 erhöht werden. Die **Regierungsvorlage** sieht eine von der Pensionshöhe abhängige gestaffelte Pensionserhöhung zwischen 2,6 % und 2,0 % vor. Bei Pensionen oberhalb der ASVG-Höchstpension von 3.402 EUR wird die Erhöhung mit einem Fixbetrag von 68 EUR eingefroren, was einen Anstieg unterhalb des Anpassungsfaktors bedeutet. Die Ausgleichszulagenrichtsätze und die Renten in der Sozialentschädigung werden gemäß Regierungsvorlage um 2,6 % erhöht. Die in der vorliegenden Anfrage an den Budgetdienst dargestellte **alternative Regelung** sieht vor, dass lediglich für die Ausgleichszulagenrichtsätze ein erhöhter Anpassungsfaktor von 1,026 zur Anwendung kommt, während die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und die Renten in der Sozialentschädigung wie im Status-quo-Szenario mit dem aus der Inflation errechneten Anpassungsfaktor von 1,020 erhöht werden.



## Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung der Pensionen, der Ausgleichszulagenrichtsätze und der Renten nach dem Sozialentschädigungsgesetz um den Anpassungsfaktor von 1,020 (Status-quo-Szenario) würde im Jahr 2019 im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) Mehrkosten von rd. 780 Mio. EUR, im Bereich der BeamtInnenpensionen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) Mehrkosten von rd. 182 Mio. EUR und bei den Renten nach dem Sozialentschädigungsgesetz Mehrkosten von ca. 0,5 Mio. EUR nach sich ziehen.<sup>9</sup>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Pensionsanpassung 2019 gemäß Regierungsvorlage sowie des Alternativszenarios eines erhöhten Anpassungsfaktors für die Ausgleichszulagenrichtsätze laut vorliegender Anfrage. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen beziehen sich dabei auf die erwartete Veränderung des Nettofinanzierungsbedarfs des Bundes gegenüber dem Status-quo-Szenario.

### Finanzielle Auswirkungen der Regierungsvorlage und des Alternativszenarios gegenüber dem Status quo

<i>in Mio EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Pensionsanpassung 2019 gemäß Regierungsvorlage</b>					
Bundesbeitrag (UG 22)	68,8	66,7	64,4	61,9	59,4
BeamtInnen-Pensionen (UG 23)	-13,1	-12,7	-12,3	-11,8	-11,3
Renten Sozialentschädigungsgesetz (UG 21)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>55,9</b>	<b>54,1</b>	<b>52,3</b>	<b>50,3</b>	<b>48,3</b>
<b>Szenario gemäß Anfrage</b>					
<b>Nettofinanzierung Bund<sup>*)</sup></b>	<b>17,1</b>	<b>17,1</b>	<b>17,1</b>	<b>17,1</b>	<b>17,1</b>

\*) Die Schätzung basiert auf der Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen im Dezember 2017 und auf der Annahme, dass sich diese Zahl bis 2023 nicht verändert. Sollte sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fortsetzen, könnte es zu einer Reduktion der BezieherInnen kommen (siehe dazu auch die Erläuterungen im Text unten), gleichzeitig steigt die Anzahl der Bezugsberechtigten jedoch durch die höheren Richtsätze. Eine Erhöhung (Senkung) der Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen hätte einen Anstieg (Rückgang) des Nettofinanzierungsbedarfs zur Folge.

Quelle: WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2019 (293 d.B.), eigene Berechnung

Das BMASGK geht in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum **Pensionsanpassungsgesetz 2019** von Mehrauszahlungen gegenüber dem Status quo (Anpassung um 2,0 %) iHv 55,9 Mio. EUR im Jahr 2019 aus, daraus ergeben sich Gesamtkosten der Erhöhung iHv 1,02 Mrd. EUR (davon 849 Mio. EUR im Bereich der

<sup>9</sup> Gemäß den Angaben in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (293 der Beilagen XXVI. GP)



UG 22-Pensionsversicherung). Der Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung fällt aufgrund des höheren Anpassungsfaktors für niedrige Pensionen um 68,8 Mio. EUR höher aus als bei einer einheitlichen Anpassung um 2 %, während die geringere Anpassung von Pensionen oberhalb der ASVG-Höchstpension (Fixbetrag von 68 EUR) zu Einsparungen im Bereich der BeamtInnenpensionen iHv 13,1 Mio. EUR führt. Mit der Erhöhung der Renten in der Sozialentschädigung um 2,6 % sind aufgrund der geringen Anzahl betroffener Personen nur verhältnismäßig geringe finanzielle Auswirkungen (0,2 Mio. EUR) verbunden.

Die Pensionsanpassung 2019 wirkt in den Folgejahren bei den bereits 2018 bestehenden Pensionen weiter (Basiseffekt), ab 2019 neu hinzukommende Pensionseinkommen sind (abgesehen von den höheren Ausgleichszulagenrichtsätzen, siehe unten) nicht betroffen. Aufgrund des Ablebens von PensionistInnen kommt es daher zu einer schrittweisen Reduktion der finanziellen Auswirkungen, für 2023 geht das BMASGK noch von Mehrauszahlungen durch die Regierungsvorlage iHv 48,3 Mio. EUR aus.<sup>10</sup>

Die in der vorliegenden Anfrage beschriebene **alternative Regelung**, bei der lediglich für die Ausgleichszulagenrichtsätze ein erhöhter Anpassungsfaktor iHv 2,6 % zur Anwendung kommt, hätte deutlich geringere finanzielle Auswirkungen. Laut Berechnungen des Budgetdienstes würden sich dadurch im Jahr 2019 gegenüber dem Status quo Mehrauszahlungen iHv 17,1 Mio. EUR ergeben, die Gesamtkosten der Erhöhung würden demnach bei rd. 980 Mio. EUR liegen (gegenüber rd. 963 Mio. EUR im Status quo). Als Grundlage für die Berechnung wurden die Fallzahlen<sup>11</sup> der AusgleichszulagenbezieherInnen im Dezember 2017 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Richtsätze für Alleinstehende (909,42 EUR), Alleinstehende mit über 30 Beitragsjahren (1.022 EUR) sowie für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften (1.363,52 EUR) herangezogen. Auch die Richtsaterhöhung für Kinder (140,32 EUR pro Kind mit einem Nettoeinkommen unter 334,49 EUR) und die Ausgleichszulagen auf Waisenpensionen wurden in der Berechnung berücksichtigt, wobei angenommen wurde, dass der Großteil der BezieherInnen von Ausgleichszulagen auf Waisenpensionen unter 24 Jahre alt ist. Der durch die stärkere Erhöhung der Ausgleichszulagen entstehende

---

<sup>10</sup> Das Ableben von BezieherInnen von Pensionen oberhalb der ASVG-Höchstpension führt zu einem gegenläufigen Effekt durch geringere Einsparungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte.

<sup>11</sup> Gemäß [Hauptverband](#) bzw. [OPIS-Datenbank](#) wurden im Dezember 2017 insgesamt 181.292 Ausgleichszulagen an Alleinstehende (davon betrafen 14.777 Fälle eine Waisenpension) und 31.085 Ausgleichszulagen an Verheiratete bzw. Paare in eingetragener Partnerschaft ausbezahlt. Insgesamt 6.777 AusgleichszulagenbezieherInnen erhielten eine Richtsaterhöhung für Kinder. Die Anzahl alleinstehender Pensionsberechtigter mit über 30 Beitragsjahren wird analog zur [WFA](#) des Ende 2016 beschlossenen Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 mit 20.700 Personen angenommen.



Nettofinanzierungsbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen der Pensionserhöhung und der Ausgleichszulagenrichtsatzserhöhung iHv 0,6 %-Punkte (der Richtsatz wird um 2,6 %, die Pensionen nur um 2,0 % erhöht) sowie aus den mit der jeweiligen Fallzahl gewichteten Richtsätzen vor der Erhöhung.<sup>12</sup> Im Ergebnis erhalten damit die AusgleichszulagenbezieherInnen eine Erhöhung ihrer Transferleistungen um 2,6 %.

Im Gegensatz zu einer Erhöhung der Pensionen, die sich nur auf jene Personen auswirkt, die im Jahr 2018 bereits eine Pension beziehen, profitieren von einer Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze auch ab 2019 neu hinzukommende PensionistInnen. Dementsprechend bleiben die finanziellen Auswirkungen des höheren Anpassungsfaktors der Ausgleichszulagenrichtsätze grundsätzlich über einen längeren Zeitraum als die Auswirkungen einer Pensionserhöhung erhalten. Unter der Annahme einer gleichbleibenden Fallzahl an Ausgleichszulagen bleiben die finanziellen Auswirkungen im Zeitverlauf konstant. Gemäß den Daten des [BMSGK \(OPIS\)](#) ist die Zahl der bezogenen Ausgleichszulagen in den Jahren 2012 bis 2017 um durchschnittlich 1,5 % pro Jahr zurückgegangen. Auch die Werte vom September 2018 deuten auf einen Rückgang hin (Rückgang um 3.562 Fälle gegenüber Dezember 2017), im Jahr 2017 kam es jedoch zu einem leichten Anstieg gegenüber 2016. Nimmt man eine Fortsetzung des jährlichen Rückgangs um 1,5 % ab dem Jahr 2018 an, so würden die finanziellen Auswirkungen der stärkeren Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2019 um rd. 0,5 Mio. EUR niedriger ausfallen und bis 2023 auf ca. 16 Mio. EUR zurückgehen.

Ein die reguläre Pensionserhöhung unterschreitender **Fixbetrag** für Pensionen oberhalb der ASVG-Höchstpension, wie er in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, führt gegenüber dem Status quo zu Minderausgaben in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte, weil zahlreiche Beamtenpensionen oberhalb der ASVG-Höchstpension liegen. Der in der Tabelle bei der Pensionsanpassung 2019 gemäß Regierungsvorlage angeführte Betrag resultiert einerseits aus der gestaffelten höheren Pensionserhöhung bei den Beamtenpensionen unterhalb der ASVG-Höchstpension und dem Fixbetrag von 68 EUR darüber.

---

<sup>12</sup> BeamtInnen erhalten gemäß § 26 Pensionsgesetz 1965, wenn sie Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben und ihr monatliches Gesamteinkommen unter dem jeweiligen Mindestsatz liegt, eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschieds zwischen Gesamteinkommen und Mindestsatz. Die Mindestsätze werden durch Verordnung des BMÖDS festgesetzt und entsprechen üblicherweise jenen der Ausgleichszulage. Eine Anpassung der Mindestsätze der Ergänzungszulage wurde in der Berechnung des Budgetdienstes nicht berücksichtigt, aufgrund der sehr geringen Fallzahlen würde sich die fiskalische Auswirkung bei einer Berücksichtigung jedoch nur geringfügig erhöhen.





**Anfrage an den Budgetdienst:  
Abg. z. NR Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer (NEOS)  
Budgetsprecherin der NEOS**

(25. Oktober 2018)

**Budgetdienstanfrage: Fiskalische Wirkung einer treffsichereren Pensionsanpassung, ausschließlich über Ausgleichszulagenrichtsätze**



Laut § 108h ASVG sind Pensionen jährlich mit dem Anpassungsfaktor zu erhöhen. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Monaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht (§ 108f ASVG). Für 2019 hätte die Gesetzeslage somit eine allgemeine Pensionsanpassung von 2,0% ergeben – Anpassungsfaktor 1,020. Die Regierung hat sich allerdings für eine außertourliche Anhebung des Pensionsanpassungsfaktors 2019 entschieden.

Außertourliche Maßnahmen der Regierung (Pensionsanpassungsgesetz 2019 – PAG 2019 (293 d.B.):

- 1) Die Regierung ist von dieser automatischen Pensionsanpassung abgegangen und hat den **Anpassungsfaktor 2019** für niedrigere Pensionseinkommensgruppen auf bis zu 1,026 erhöht. (inklusive Beamten-Pensionist\_innen und ÖBB-Pensionist\_innen)
- 2) Ebenfalls angepasst wurde Erhöhung der **Rentenleistungen nach dem Sozialentschädigungsgesetz** – Anpassungsfaktor 2019: 1,026
- 3) Auch die die **Ausgleichszulagenrichtsätze 2019** werden mit dem Anpassungsfaktor 1,026 angehoben.

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00293/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00293/index.shtml)

Fiskalische Wirkung der Maßnahmen:

In der „Wirkungsorientierten Folgeabschätzung“ (WFA) geht die Regierung von 1,327 Mio. Pensionist\_innen aus, die von dieser außertourlichen Pensionsanpassung profitieren. Die übrigen 0,760 Mio. Pensionist\_innen bekommen 2019 mit einer Pensionsanpassung von 2%, womit sich für diese durch die teilweise Erhöhung des Anpassungsfaktors nichts ändert.

Konkret verursachen die genannten Maßnahmen einen Mehraufwand von knapp 56 Mio. Euro für 2019.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-55.887</b>	<b>-54.138</b>	<b>-52.263</b>	<b>-50.341</b>	<b>-48.288</b>



Grundsätzlich stellt sich die Frage der Treffsicherheit dieser Maßnahmen und ob nicht die Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze ausreichend gewesen wäre.

**In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst eine Kurzstudie zu erstellen, welche auf folgende Frage Bezug nimmt:**

- 1) Was wäre die fiskalische Wirkung für 2019-2023, wenn 2019 sämtliche Pensionen u. die Rentenleistungen nach Sozialentschädigungsgesetz mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG (1,020) erhöht worden wären und lediglich die Ausgleichszulagenrichtsätze mit dem erhöhten Anpassungsfaktor (1,026) angehoben worden wären.